



Rektor

# Urabstimmung der Verfassten Studierendenschaft zum Landesweiten Semesterticket der Universität Hohenheim

Nr. 1194 Datum: 31.10.2018

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Universität Hohenheim  
-Verfasste Studierendenschaft-

Az.: 761.11-2018  
Hohenheim, 06.11.2018

**Bekanntmachung**  
über die Urabstimmung  
**der Verfassten Studierendenschaft**  
**zum Landesweiten Semesterticket**  
der Universität Hohenheim  
**am 13. Dezember 2018**

Gemäß §§ 7 und 10 der Wahlordnung der Universität Hohenheim (= WO, veröffentlicht als Amtliche Mitteilungen Nr. 1049 vom 12. Mai 2015) gebe ich gem. § 10 Abs. 1 WO bekannt:

## I. Allgemeine Regelungen:

### 1. Bezeichnung der Wahlen, Wahltag und Abstimmungszeit (§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WO)

Am 13. Dezember 2018 findet an der Universität Hohenheim für die Wählergruppe der Studierenden die Urabstimmung zum Landesweiten Semesterticket der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim statt.

Für die Abstimmung gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Universität Hohenheim (§§ 13 Abs. 1 und 21 Abs. 2 Grundordnung (GO), § 9 Abs. 2 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim (OS)).

Die Abstimmungszeit beginnt

**am 13.12.2018 um 10:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.**

### 2. Abstimmungsraum (§ 10 Abs. 2 Ziffer 3 WO)

Zum Raum für die Abstimmung wurde die **Aula** im 1. OG des Schloss-Mittelbaus bestimmt. Es handelt sich um denselben Raum wie bei der diesjährigen Wahl zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten sowie der Wahl zum Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Hohenheim.

Der Abstimmungsraum wird gekennzeichnet. Bitte benutzen Sie die ausgeschilderten Zugänge!

Termin und Ort für die öffentliche Stimmenauszählung sowie für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses werden zeitnah nach der Auszählung bekannt gegeben. Geplant ist, dass die Auszählung öffentlich am 14.12.2018 im neuen Sitzungszimmer der VS, Raum 119, Kirchnerstraße 5 erfolgt.

### 3. Abstimmungsvorschläge (§ 10 Abs. 2 Ziffer 6 WO)

Für die Urabstimmung ist es nicht möglich Vorschläge einzureichen, da das vorliegende Modell bereits durch alle Verhandlungspartner (das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, die Verkehrsverbünde Baden-Württembergs, die Deutsche Bahn AG und die Landesstudierendenvertretung Baden Württembergs) bereits fertig ausverhandelt wurde.

Der vorliegende Abstimmungsvorschlag lautet wie folgt:

Teil 1: Solidaranteil:

**Erhöhung** des Solidaranteils der Semesterbeiträge für **ALLE** Studierenden **um 71,75€** (Der genaue Preis kann bei Einführung um wenige Cent nach unten oder oben schwanken – für die Studierenden der Universität Hohenheim ergibt sich somit ein Semesterbeitrag von ca. 245€). Dafür ermöglicht der Studierendenausweis die Nutzung des gesamten Nahverkehrs der Verkehrsverbünde Baden-Württembergs sowie der Regionalbahnen der Deutschen Bahn AG Werktags nach 18 Uhr und ganztägig an Wochenenden und Feiertagen.

Teil 2: Lokales Komplettpaket:

Beibehaltung des aktuellen Semestertickets des VVS zum aktuellen Tarifpreis. Der Erwerb des Tickets ist optional und ermöglicht die ganztägige Nutzung des Nahverkehrs des VVS an allen Tagen der Woche.

Teil 3: Landesweites Komplettpaket:

Einführung eines zusätzlichen Landesweiten Semestertickets. Dies kann zusätzlich **NACH** dem Erwerb des lokalen Semestertickets für einen Preis von **198,25€** erworben werden. Dieses Ticket ermöglicht die ganztägige Nutzung des Nahverkehrs aller Verkehrsverbünde Baden-Württembergs sowie aller Regionalbahnen der Deutschen Bahn AG an allen Tagen der Woche. Die Gesamtkosten für die ganztägige Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg belaufen sich also auf ca. 500€ pro Semester.

Diese 3 Teile gibt es nur in Kombination miteinander und werden gemeinsam abgestimmt. Ein Verzicht auf einen dieser Teile ist nicht zulässig.

Nähere Informationen gibt es auf der Homepage des Arbeitskreises zum Landesweiten Semestertickets der Landesstudierendenvertretung unter:

<http://www.semesterticket-bw.de/>

#### **4 Ausübung des Abstimmungsrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 und 10 WO)**

- 4.1 Das Abstimmungsrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Abstimmungsraum oder durch Briefwahl und nur unter Verwendung der amtlichen Stimmzettel, im Falle der Briefwahl nur mit den amtlichen Briefwahlunterlagen ausgeübt werden. (§ 10 Abs. 2 Ziffer 9 WO)

Die Abstimmungsberechtigte bzw. der Abstimmungsberechtigte kann ihr bzw. sein Abstimmungsrecht nur persönlich ausüben. Abstimmungsberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen (§ 24 WO).

Abstimmungsberechtigte erhalten auf schriftlichen Antrag beim Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) Briefwahlunterlagen (§ 22 WO). Die Briefwahl kann gem. § 22 Abs. 3 WO bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag, also bis

**Freitag, 07. Dezember 2018 um 15:30 Uhr**

beantragt werden. Die Frist für den **Versand** der Briefwahlunterlagen endet abweichend hiervon bereits am 7. Werktag vor dem Wahltag am Dienstag, 04. Dezember 2018 (§ 22 Abs. 3 Satz 2 WO). Die Wahlbriefe müssen rechtzeitig vor Abschluss der Abstimmungszeit, also

**Donnerstag, 13. Dezember 2018, vor 18:00 Uhr**

Beim AStA eingegangen sein (tatsächlicher Eingang, nicht Poststempel).

- 4.2 Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat eine Stimme.

## 5. Abstimmungsgrundsätze (§ 10 Abs. 2 Ziffer 5 WO)

Es gelten die Grundsätze des § 2 WO, der untenstehend wiedergegeben wird.

## 6. Abstimmungsrecht und Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 7, 8 und 12 WO)

### 6.1 Abstimmungsberechtigung und deren Einschränkungen (§ 10 Abs. 2 Ziffern 7 und 12 WO)

Abstimmungsberechtigt sind gem. § 6 Abs. 3 WO nur Personen, die am Tage des endgültigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wählerverzeichnisse werden

**am Freitag 23. November 2018**

nach Ende der Auslegung endgültig abgeschlossen.

Auf die Einschränkungen der Abstimmungsberechtigung gem. §§ 9 Abs. 7 LHG (während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten), gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG (zeitlich befristet immatrikulierte Studierende) sowie 61 Abs. 2 (beurlaubte Studierende) LHG wird hingewiesen. Insbesondere können Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung in der Regel nicht ausüben. Zu den Ausnahmen hierzu siehe § 9 Abs. 7 LHG.

### 6.2 Wählerverzeichnisse (§ 10 Abs. 2 Ziffer 8 WO)

Die Wählerverzeichnisse liegen von **Montag, 12. November 2018 bis Freitag, 16. November 2018** von 9 bis 12 Uhr im Dienstzimmer der Leitung der Personalabteilung (04.12 (Schloss-Mittelbau), Zimmer 12/119) zur Einsichtnahme aus. Das Büro ist in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr geöffnet. Während der Dauer der Auslegung können gem. § 13 Abs. 2 WO Berichtigungen und Ergänzungen schriftlich beantragt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### 6.3 Einschränkungen der Abstimmungsberechtigung und des Abstimmungsrechts (§ 10 Abs. 2 Ziffer 12 WO)

Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft sind alle immatrikulierten Studierenden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Hiervon ausgenommen sind zeitlich befristet immatrikulierte Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG (§ 3 Abs. 1 OS).

## 7 Hinweise

7.1 Für die Organisation und die Durchführung der Urabstimmung ist die Verfasste Studierendenschaft stellvertretend durch Herr Christoph Zerfowski verantwortlich.

7.2 **Erklärungen in elektronischer Form** sind insbesondere in folgenden Fällen zulässig:

- Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Optierungen gem. § 6 Abs. 2 Wahlordnung,

Die o. g. Erklärungen sind an die Leiterin der Personalabteilung zu richten (heide.lange@verwaltung.uni-hohenheim.de).

- Anträge auf Briefwahl sind gemäß § 40 Abs. 2 Wahlordnung an den Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Hohenheim zu richten (asta@uni-hohenheim.de)

- 7.3 Das Büro der Leitung der Personalabteilung befindet sich im Gebäude 04.12 (Schloss-Mittelbau), Zimmer 12/119. Das Büro ist montags bis donnerstags in der Regel zwischen 09:00 Uhr und 10:00 Uhr für geöffnet. Sie erreichen die Leiterin der Personalabteilung auch per Mail unter [heide.lange@verwaltung.uni-hohenheim.de](mailto:heide.lange@verwaltung.uni-hohenheim.de).
- 7.4 Das Büro des Allgemeinen Studierendenausschusses befindet sich im Nebeneingang des Studierendenwerkes (Kirchnerstraße 5, Westseite). Sie erreichen den AStA auch unter: [asta@uni-hohenheim.de](mailto:asta@uni-hohenheim.de)
- 7.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abstimmung während der Vorlesungszeit stattfindet. Die Vorlesungen fallen also am Abstimmungstag nicht aus.
- 7.6 Ich bitte darum, auf weitere Bekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen und den Wahlanschlagbrettern im BIO I (Foyer, gegenüber Hörsälen B11 – B13) und im Schloss-Museumsflügel (neben der Poststelle) zu achten. Entscheidend für die Wahrung der Fristen ist das Ausgabedatum der jeweiligen Amtlichen Mitteilungen oder des jeweiligen Anschlags. Alle in leitender Position beschäftigten Mitglieder der Universität Hohenheim werden gebeten, die jeweiligen Wahlbekanntmachungen den Studierenden in ihrem Bereich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Die Abstimmungsleitung



Christoph Zerfowski